

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/044/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2025	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
27.11.2025	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
11.12.2025	Samtgemeinderat	Entscheidung

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau - Feststellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 u. a. beschlossen, den Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

In dem Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Sondergebiet IGS-Erweiterung“ der Stadt Fürstenau wird u.a. auf ca. 2.200m² eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Blockheizkraftwerk“ (BHKW) festgesetzt. Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück ist hierfür auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau erforderlich, da das BHKW nicht primär der Versorgung der im Plangebiet befindlichen Gebäude dient. Das BHKW gilt daher nicht mehr als untergeordnete Nebenlange und kann aus diesem Grund nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich Gemeinbedarfsfläche dar. Diese ist nun entsprechend dem für das BHKW vorgesehenen Bereich in eine Fläche für Versorgungsanlagen umzuwandeln.

In Ausführung des v. g. Beschlusses fand die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2024 bis einschließlich 27.12.2024 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.11.2024 um Stellungnahme bis zum 27.12.2024 gebeten.

Infolge eines Verfahrensfehlers bei der nach § 3 Abs. 2 BauGB einzuhaltenden Frist zur ortsüblichen Bekanntmachung, wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 214 BauGB in der Zeit vom 17.02.2025 bis einschließlich 21.03.2025 wiederholt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB musste nicht wiederholt werden. Sie wurden jedoch über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 informiert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Das Gesamtabwägungsergebnis einschließlich aller Planunterlagen (Stand: Feststellungsbeschluss) steht digital zwecks Prüfung und Beratung zum Feststellungsbeschluss zur Verfügung:

- Entwurf zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau
- Entwurfsbegründung
- Umweltbericht inkl. Anlagen:
 - o Immissionsschutzgutachten

- Wassertechnischer Voruntersuchung
- Artenschutzrechtlicher Potentialanalyse
- Gesamtabwägung

Auf Wunsch werden die Planunterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung wird das Ergebnis zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 2 BauGB und die Gesamtabwägung zum Feststellungsbeschluss der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau vorgestellt und eingehend erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Ja
☐ Nein

Gesamtkosten der Maßnahme: 6.458,73 € (brutto)

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

Feststellungsbeschluss:

1. Den dargelegten Vorschlägen zur Gesamtabwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1/§ 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1/§ 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Die vorliegende 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau einschließlich Begründung und Umweltbericht (nebst Anlagen) wird unter Berücksichtigung der zum Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB und des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse aus der Gesamtabwägung beschlossen.

B a r l a g e
Fachbereich 5

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen